GFP-Reform – Regionalisierung

Wozu brauchen wir die Regionalisierung?

Mit der Regionalisierung werden zwei Ziele verfolgt: Abkehr vom Mikromanagement auf EU-Ebene und Anpassung der Vorschriften an die Besonderheiten jedes Fischerei- und Seegebiets ("Region"). Die Regionalisierung kann dabei auf bestehenden Kooperationsstrukturen zwischen Mitgliedstaaten, wie BaltFish oder der Scheveningen-Gruppe, aufbauen. Auch wenn diesen kein förmlicher Rahmen gegeben wurde, sind sie doch mittlerweile zu sehr wirksamen Mechanismen der Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten geworden. In anderen Meeresregionen bedarf es weitergehender Anstrengungen, damit Mitgliedstaaten zusammenarbeiten können, doch es gibt positive Beispiele wie die Kooperation zwischen Frankreich und Spanien hinsichtlich der Sardellen im Golf von Biskaya.

Wie sieht der rechtliche und verfahrensrechtliche Rahmen für den von der Kommission vorgeschlagenen meeresbeckenbezogenen Ansatz aus?

Beispiel 1: Langfristige Bewirtschaftungspläne

Auf Vorschlag der Kommission sollen das Europäische Parlament und der Rat über einen langfristigen Plan für Seehecht, Garnelen und Kabeljau entscheiden (im Folgenden "der Plan"). In diesem Plan würden Ziele und ein Zeitplan zum Erreichen dieser Ziele festgelegt, d. h. eines höchstmöglichen Dauerertrags (Maximum Sustainable Yield – MSY), einer geringeren fischereilichen Sterblichkeit oder einer größeren Biomasse. Der Plan könnte selektive Fanggeräte und Maßnahmen zur Vermeidung von Rückwürfen vorschreiben. Er würde auch eine Flexibilitätsklausel umfassen, damit neue wissenschaftliche Erkenntnisse schnell einfließen können. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Fischer zu gewährleisten, gelten die zu erreichenden Ziele einheitlich für alle Mitgliedstaaten, die unter den Plan fallende Bestände befischen.

Im Rahmen des Plans würden die EU-Gesetzgeber die an ein Meeresbecken angrenzenden Mitgliedstaaten ermächtigen, nationale Vorschriften zu seiner praktischen Umsetzung zu erlassen. Im Rahmen des meeresbeckenbezogenen Ansatzes würden die Mitgliedstaaten, die diese Bestände befischen, Treffen mit Fischern, Interessenvertretern und Beiräten veranstalten, um konkrete nationale Maßnahmen zur bestmöglichen Bewirtschaftung der Bestände und zum Erreichen des in dem Plan festgelegten Ziels zu erarbeiten. Fischer und andere Interessenvertreter sollten Vorschläge zu Fanggeräten, Fangverbotszonen oder Schonzeiten, Kontrollen, Maßnahmen für Fischereifahrzeuge und allen anderen Maßnahmen machen, mit denen ihrer Meinung nach die besten Ergebnisse für ihre spezifische Fischereitätigkeit erzielt werden können. Daneben könnten sie auch Vorschläge zur Umsetzung des Rückwurfverbots einbringen.

Der Kernpunkt des meeresbeckenbezogenen Ansatzes besteht darin, dass die Mitgliedstaaten, die den Plan umsetzen, in der Region ein Koordinierungssystem aufbauen und sich über gemeinsame Maßnahmen austauschen und verständigen könnten, um diese dann auf nationaler Ebene zu verwirklichen. Somit würden in allen am Plan beteiligten Mitgliedstaaten die gleichen Vorschriften gelten. Hierbei ist hervorzuheben, dass die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten müssen, um sich auf Maßnahmen zu verständigen. Sollten sie dazu nicht in der Lage sein, würden die erforderlichen Maßnahmen zur Bestandserhaltung durch delegierte Rechtsakte der Kommission oder im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens durch das Europäische Parlament und den Rat festgelegt.

Beispiel 2: Rahmenprogramm technische Maßnahmen

Gleiches würde auch im Bereich der technischen Maßnahmen erfolgen. Auf Vorschlag der Kommission würden die EU-Gesetzgeber eine Rahmenverordnung mit von der Kommission vorgeschlagenen, umfassenderen technischen Maßnahmen verabschieden. Diese Rahmenverordnung würde auf die jeweils wichtigsten Fischbestände in einem bestimmten Fanggebiet abzielen, beispielsweise Kaisergranat in der Irischen See, Seehecht und Kabeljau im Atlantik oder Seezunge und Scholle im Ärmelkanal. In dieser Verordnung würden für bestimmte wichtige Fischbestände grundlegende Standards in den Bereichen selektive Fanggeräte, Garnstärke und Steert sowie grundlegende Vorgaben für die Mindestgrößen von kommerziell genutzten Beständen festgelegt. Sie wäre weniger detailliert als die derzeitige Verordnung über technische Maßnahmen.

Im Rahmen des meeresbeckenbezogenen Ansatzes würden sich die Mitgliedstaaten mit Fischern, Interessenvertretern und Beiräten treffen, um konkrete technische Maßnahmen auf nationaler Ebene zu erarbeiten, mit denen die Bestände am besten nachhaltig bewirtschaftet werden können und die sich positiv auf die Meeresumwelt auswirken. Interessenvertreter könnten alternative Fanggeräte, mit denen den grundlegenden Standards der Rahmenverordnung entsprechende Selektivitätsergebnisse erzielt werden können, und andere technische Maßnahmen vorschlagen, mit denen ihrer Meinung nach die besten Ergebnisse für ihre spezifischen Fischereien erzielt werden können. Auch hier besteht der Kern des meeresbeckenbezogenen Ansatzes darin, dass die Mitgliedstaaten in der Region zusammenkommen und sich über gemeinsame Maßnahmen austauschen und verständigen könnten, um sie dann auf nationaler Ebene umzusetzen. Somit würden in allen an einem Plan beteiligten Mitgliedstaaten die gleichen Vorschriften gelten.

Bei beiden Beispielen, d. h. den langfristigen Plänen sowie dem Rahmenprogramm für technische Maßnahmen, sollten die Forschungseinrichtungen in den Mitgliedstaaten die Interessenvertreter dabei unterstützen, technische Fortschritte wie die Verbesserung der Größenselektivität von Schleppnetzen, neue Fangtechniken etc. anzuwenden. Es gibt bereits positive Beispiele auf nationaler Ebene, wie das Seltra-Schleppnetz im Kattegat, das selektivere Plattfisch-Schleppnetz aus dem "50 %-Projekt" im Vereinigten Königreich und das Kaisergranatgitter in Frankreich, um nur einige wenige zu nennen. Auf diese Weise könnte durch die Regionalisierung die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und der Fischwirtschaft verbessert werden.

Als Schlüsselelement der Regionalisierung sollte dem Sektor die Verantwortung für das Fischereimanagement übertragen werden. Erzeugerorganisationen oder andere Fischervereinigungen könnten die Quotenausschöpfung ihrer Mitglieder verwalten und einen Marketingplan ausarbeiten. Dadurch würden eine bessere Planung und eine stärkere Position gegenüber Großhändlern erreicht, so dass bessere Preise für die Erzeugnisse erzielt werden könnten. Eine proaktive Rolle der Fischwirtschaft würde eine Kultur der Beteiligung, Verantwortlichkeit und Einhaltung von Vorschriften fördern.

Die Beiräte könnten ihre Rolle ausbauen und Forschungseinrichtungen bei der Umsetzung von Managemententscheidungen unterstützen.

Versucht die Kommission, mehr Kompetenzen an sich zu ziehen?

Nein. Die Kommission würde lediglich als letzte Instanz eingreifen, um die Gefahr von Gesetzeslücken auszuschließen, da dies nachteilige Auswirkungen auf die Bestandserhaltung und die Rechtssicherheit hätte. Das Ziel der Regionalisierung besteht darin, dass sich die

Mitgliedstaaten auf einheitliche Maßnahmen einigen. Es ist jedoch erforderlich, für Situationen vorzusorgen, in denen bestimmte Mitgliedstaaten nicht oder verspätet handeln. In diesen Fällen würden das Europäische Parlament und der Rat als letztes Mittel die Kommission ermächtigen, delegierte Rechtsakte zu den betreffenden fischereispezifischen Maßnahmen zu verabschieden. Die Befugnisübertragung an die Kommission ist auf solche Maßnahmen beschränkt, zu deren Ergreifung auf nationaler Ebene die Mitgliedstaaten ermächtigt wurden, und zwar mit denselben Vorgaben und Zielen für alle Mitgliedstaaten. Die Maßnahmen der Kommission könnten nur in Kraft treten, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat Einspruch einlegt, und die Befugnisübertragung könnte jederzeit vom Europäischen Parlament oder dem Rat widerrufen werden. Gleiches würde geschehen, wenn die im EU-Recht festgelegten Ziele der Bestandserhaltung gemäß wissenschaftlichen Gutachten durch die Maßnahmen der Mitgliedstaaten nachweislich nicht erreicht würden. Die Alternative wäre Mitentscheidung durch das Europäische Parlament und den Rat.

Welche Auswirkungen auf Kontrolle und Umsetzung ergeben sich daraus?

Die Vorschriften der Europäischen Union gelten weiterhin für alle Fahrzeuge, die in EU-Gewässern Fischfang betreiben. Darüber hinaus wären Vorschriften, die von den Mitgliedstaaten in einem meeresbeckenbezogenen Ansatz im Rahmen der Regionalisierung verabschiedet würden, deckungsgleich mit ersteren, nur dass es sich nicht um EU-Recht, sondern um nationale Gesetze handeln würde. Über diese Gesetze würden die Mitgliedstaaten, die Europäische Fischereiaufsichtsagentur und die Kommission in Kenntnis gesetzt, damit die nationalen Inspektoren deren Einhaltung einheitlich überprüfen können und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen garantiert sind.

Wie hoch werden die Verwaltungskosten der Regionalisierung sein?

Die Erfahrungen in Nord- und Ostsee zeigen, dass eine regionale Kooperation mit unveränderter Mittelausstattung möglich sein sollte. Je stärker die Branche und die Interessenvertreter bei der Festlegung der Maßnahmen eingebunden werden, desto besser werden diese eingehalten. Aufgrund der Reduzierung des Mikromanagements auf EU-Ebene würde der Arbeitsaufwand für Beratung, Verhandlung und Überprüfung des äußerst komplizierten "Mikromanagements aus Brüssel" erheblich verringert. All dies dürfte bei den nationalen Verwaltungen zu einer Kostenreduzierung führen.